

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 16/93

vom

23. Juni 1993

in dem Rechtsstreit

Erika-Angelika S[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

"W[REDACTED]'s W[REDACTED] the i[REDACTED] r[REDACTED] s[REDACTED] GmbH", vertreten durch
den Geschäftsführer, Giancarlo C[REDACTED], B[REDACTED] Straße [REDACTED],
E[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 23. Juni 1993
durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschuß des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Hamm vom 22. April 1993 wird auf ihre Ko-
sten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abge-
sehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - eine Be-
schwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Der Wiedereinsetzungsantrag hätte im übrigen auch in
der Sache keinen Erfolg haben können, weil die Klägerin
keine der in § 233 ZPO genannten Fristen versäumt hat, ihre
Beschwerde gegen die Versagung der Prozeßkostenhilfe durch
das Landgericht darüber hinaus durch Beschluß des Oberlan-
desgerichts vom 14. Dezember 1992 bereits vor Stellung des
Antrages zurückgewiesen worden war. Auf die Verfügungen des
Mitglieds des Hilfszivilsenats 18 a des Oberlandesgerichts

- 3 -

vom 24. März 1993 und des Vorsitzenden der 8. Zivilkammer
des Landgerichts vom 30. März 1993 wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 8.800,-- DM (Kostenin-
teresse der Klägerin nach Maßgabe der Antragsbeschränkung
im Schriftsatz vom 23. Januar 1993).

Wolf

Dr. Paulusch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)